

Vereinsstatuten BLS Electronics

Verein BLS Electronics
mit Sitz in Lachen

Version 1.3 vom 04.12.2016

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „BLS Electronics“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Hauptsitz in Lachen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Verwirklichung von gemeinsamen technischen Projekten. Der übergeordnete Zweck ist die Förderung der persönlichen Fähigkeiten in den entsprechenden Bereichen.

Wir werden das URI befolgen und ehren, Ohmen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- wenn möglich, Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- wenn möglich, Subventionen
- wenn möglich, Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- wenn möglich, Spenden und Zuwendungen aller Art
- wenn möglich, Erbschaften
- wenn möglich, Schenkungen
- wenn möglich, weitere Einkünfte

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und die Bedingungen des Formulars BLSD1501 erfüllt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person kann werden, wenn die Bedingungen des Formulars BLSD1502 erfüllt sind.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Mitgliederbeiträge

Nachfolgend sind die Mitgliederbeiträge entsprechend den Organen gelistet:

Gründervorstand:	10 CHF pro Jahr
Vorstand:	15 CHF pro Jahr
Aktivmitglied:	mind. 5 CHF pro Monat. Weitere Regelungen gem. BLSD1607
Passivmitglied:	Mindestbeitrag 30 CHF pro Jahr
Ehrenmitglied:	Ein dem Privatvermögen angepasster Betrag.
Gönnermitglied:	mindestens 500 CHF in Bar oder als Naturalien.

Fälligkeit der Mitgliederbeiträge: ab Rechnungsstellung innert 30 Tagen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Gründervorstand festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen normalerweise einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Amtierende Vorstandsmitglieder bezahlen den Minimalbeitrag. Ehrenmitglieder bezahlen den Ehrenmitgliederbeitrag.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gründervorstand

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mind. jährlich in den ersten zwei Quartalen statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder frühestens 8 Wochen mind. 1 Stunde zum Voraus schriftlich eingeladen. Sämtliche Nachrichtenkanäle sind Zulässig. Wenn immer möglich ist eine Brieftaube für den Nachrichtenaustausch zu bevorzugen. Dies vor allem bei längeren Strecken.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten unter Zustimmung des Gründervorstands.
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Vorschläge für neue Projekte und mögliche Zielsetzungen
- e) Planung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Der Gründervorstand besitzt in jedem Fall ein unabdingbares VETO Stimmrecht.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern wobei der Gründervorstand zwingend zum Vorstand gehört.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

11. Der Gründervorstand

Der Gründervorstand bildet das gewichtigste Organ des Vereins.

Die Mitglieder des Gründervorstands sind nicht wählbar sondern entsprechen jenen Personen, welche bei der Gründung anwesend waren.

Mitglieder des Gründervorstands können in keinem Fall vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Gründervorstand erhält durch eine einstimmige Entscheidung, ein absolutes VETO Recht auf alles.

Bei Todesfall eines Gründervorstandsmitgliedes entscheidet der verbleibende Gründervorstand über das weitere Vorgehen.

12. Die Revisoren

Auf eine Revisionsstelle wird bis auf weiteres verzichtet.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Gründervorstandes oder drei Mitglieder des Vorstands.

14. Abstimmungen

Abstimmungen können auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Identität der einzelnen Mitglieder wird dabei durch ein Login mit Passwort oder ähnlichem sichergestellt.

Das Abstimmungsergebnis wird in einem Protokoll dokumentiert und vom Protokollführer unterzeichnet. Mit Unterzeichnung des Protokolls sind die Änderungen wirksam.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn der Gründervorstand einstimmig dem Änderungsvorschlag zustimmt.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Einstimmigkeit des Gründervorstands beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Gründervorstands an der Versammlung teilnehmen.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet der Gründervorstand über die weitere Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

18. Präsident

Der Verein definiert einen ersten unter Gleichen. Dieser Primus inter Pares kommt einem Präsidenten gleich, wobei er dieselben Rechte hat wie alle anderen Gründungsmitglieder.

19. Finanzreglement

Das BLSD1604 definiert die Grundlagen für das Finanzgeschäft des Vereins wie beispielsweise Spesenabrechnungen, Schenkungen, Ertrag aus Geschäften etc. Das Dokument BLSD1604 kann mit einer einstimmigen Entscheidung des Gründervorstands angepasst werden.

20. Die Mitglieder des Gründervorstands

Folgende Mitglieder bilden den Gründervorstand:

Jérôme McDonald

Cornel Weiss

Raphael Unterer

Roman Büeler

Claudio Hediger

Alle Gründungsmitglieder sind Äquivalent.

21. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17.04.2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Primus inter pares:

Der Protokollführer:

.....

Jérôme McDonald

.....

Raphael Unterer